

Studien- und Prüfungsordnung für den Universitätslehrgang „Master of Business Administration in Management“

an der Privatuniversität Schloss Seeburg

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg vom 08.01.2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

Im Einklang mit Niveau VII des nationalen Qualifikationsrahmens für Österreich beschreiben die folgenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualifikationsziele des Universitätslehrgangs:

Der Universitätslehrgang (Weiterbildungs-Masterstudiengang) „Master of Business Administration in Management“ richtet sich an Hochschulabsolventinnen und Absolventen, die keine Vorqualifikationen im Bereich BWL mitbringen. Er soll Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung, die ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, befähigen in Unternehmen und Institutionen besonders verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen. Dieser Universitätslehrgang konzentriert sich auf die Gebiete des modernen Managements, das den Studierenden die Möglichkeit zur Steigerung von Qualifikation und Urteilsvermögen ermöglicht. Die Studierenden lernen ihren Verantwortungsbereich zukünftig ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformation optimal zu nutzen.

Im Besonderen werden den Studierenden auch fachübergreifende Kenntnisse nähergebracht, die sie befähigen, Gesamtsysteme und -prozesse zu überblicken. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz werden sie in die Lage versetzt, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren.

Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen als Führungskräfte und Projektleitungen weiterqualifizieren.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang gelten die Bestimmungen des § 10a Abs. 8 PrivHG. Die Qualifikation für den Universitätslehrgang (Weiterbildungs-Masterstudiengang) „Master of Business Administration in Management“ wird nachgewiesen durch:
 - a. den erfolgreichen Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
 - b. eine mindestens zweijährige für das Studium einschlägige Berufserfahrung;
 - c. den Nachweis von deutscher oder englischer Sprachkenntnis gemäß Studienverlaufsplan (mindestens B2 Level nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen).
- (2) Näheres zum Ablauf der Zulassung regelt die Zulassungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg.

§ 4

Dauer des Studiums

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von zwei theoretischen Semestern und ein Arbeitspensum von 60 ECTS-Kreditpunkten.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, die Teilnahmepflicht, sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 - a. Pflichtmodule sind die Module des Universitätslehrgangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 - b. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studentin und jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Privatuniversität zusätzlich gewählt werden.
- (3) Module und Leistungsnachweise können in englischer Sprache abgehalten und absolviert werden.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass diese Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Über den gesamten Universitätslehrgang sollte eine ausgewogene Verteilung an Leistungsnachweisarten sichergestellt werden. Für jedes Modul gibt es folgende Arten an Leistungsnachweisen: Klausur, Studienarbeit oder studienbegleitende Leistungsnachweise. Eine Kombination von zwei Arten von Leistungsnachweisen ist möglich (kombinierte Prüfungsleistung). Bei kombinierten Prüfungsleistungen ist das Verhältnis, in dem die Anteile der jeweiligen Leistungsnachweisarten zueinanderstehen, von der Dozentin oder vom Dozenten vor Beginn des Moduls anzugeben. Eine positive Absolvierung kombinierter Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn die Klausur oder die Studienarbeit bestanden wurde. Werden Studienarbeit und Klausur kombiniert, so muss die Dozentin oder der Dozent festlegen, welche der beiden Leistungsnachweisarten bestanden werden muss, um das Modul positiv abschließen zu können.
- (6) Die Universitätslehrgangsführerin oder der Universitätslehrgangsführer prüft vor jedem Semesterbeginn die von den Dozentinnen und Dozenten vorgeschlagenen Leistungsnachweisarten bzw. deren Kombinationen hinsichtlich Adäquatheit der Leistungsnachweisart für das Modul und Verteilung der verschiedenen Leistungsnachweisarten im Universitätslehrgang und im jeweiligen Semester, stimmt sich gegebenenfalls mit den Dozentinnen und Dozenten ab, und gibt die gewählte Option der Leistungsnachweisarten frei. Die Universitätslehrgangsführerin oder der Universitätslehrgangsführer berichtet dem Prüfungsausschuss semesterweise über die gewählten Leistungsnachweisarten für jede Kohorte mit Begründung und unter Berücksichtigung der Verteilung der Optionen der Leistungsnachweisarten für den gesamten Studienverlauf der Kohorte.

§ 6

Studienplan

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (3) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a. die Aufteilung des Workloads je Modul und Studiensemester,
 - b. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 - c. nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
 - d. die Studien- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Endnoten. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module und die Masterarbeit entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen und der Masterarbeit mindestens die Note „genügend“ erzielt wurde.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr soll der Studierende seine Fähigkeiten nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 9

Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 10

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Übersicht über die Module des Universitätslehrgangs „MBA in Management“

lfd. Nr.	Module	Art der Lehrveranstaltung	Präsenz-voraussetzung	ECTS-Punkte
	1. Semester			30
MBAM.1	Management Methods & Skills	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBAM.2	Management of Organisations	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBAM.3	Human Resource Management	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBAM.4	Marketing	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBAM.5	Accounting & Finance	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	2. Semester			30
MBAM.6	Strategisches Management	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBAM.7	Leadership & Change	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBAM.8	Master-Thesis			18
	Gesamtsumme			60

Die Leistungsnachweisarten sind in der SPO §5 Abs.5 und Abs.6 geregelt.

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 06.10.2022 vom Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg beschlossen und niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 12.10.2022 durch Aushang in der Privatuniversität bekannt gegeben.